

<u>RECHNUNGSAMT</u>	STADT ÖSTRINGEN	2.9.2 Seite 1
	SATZUNG über den Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Östringen (Betriebssatzung)	

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb „Abwasserbeseitigung Östringen“

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Absatz 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 24.10.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

- (1) Die Abwasserbeseitigung der Stadt Östringen wird unter der Bezeichnung „Abwasserbeseitigung Östringen“ als Eigenbetrieb geführt.
- (2) Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebiets gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
- (3) Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.
- (4) Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Zuständigkeit

Für den Eigenbetrieb wird kein Betriebsausschuss gebildet. Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind. Der Gemeinderat entscheidet auch in den Angelegenheiten, die nach dem Eigenbetriebsgesetz einem beschließenden Betriebsausschuss obliegen.

§ 3

Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebs wird eine Betriebsleitung bestellt. Die Betriebsleitung besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Gemeinderat zum kaufmännischen Betriebsleiter und ein Mitglied zum technischen Betriebsleiter bestellt. Bei Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Betriebsleitung entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Der Betriebsleitung obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist. Dazu gehören die Aufnahme der im Liquiditätsplan vorgesehenen Kredite, die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebs notwendig sind, insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung von Instandsetzungen, die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung.

- (3) Die Betriebsleitung hat den Bürgermeister mindestens halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Liquiditätsplans mit Investitionsprogramm zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Sie hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Bürgermeister zuzuleiten.
- (5) Die Betriebsleitung vertritt die Stadt im Rahmen ihrer Aufgaben. Die Betriebsleiter sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 4

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, Stammkapital

- (1) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs erfolgt nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes – EigBG – und der Eigenbetriebsverordnung-HGB – EigBVO-HGB - auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung vom 25.09.2006 und alle dazu ergangenen Änderungen außer Kraft.

Östringen, den 24.10.2022

Felix Geider

Bürgermeister